

Sozialgericht Marburg

Az.: S 5 AL 232100

Verkündet am 27.06.00

Im Namen des Volkes.

Urteil

in dem Rechtsstreit

des/der Herrn/Frau

Kläger/in,

Prozessbevollmächtigte:

Bundesanstalt für Arbeit - Arbeitsamt Marburg -

Beklagte

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Marburg hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.06.00 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Horn als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Bernd Dörbecker und Hermann Brand für Recht erkannt:

1.

Der Bescheid vom 07.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2000 wird aufgehoben.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld in gesetzlichem Umfang ab 30.12.1999 zu zahlen.

3.

Die Beklagte hat dem Kläger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit ist, ob dem Kläger ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht.

Der Kläger war zuletzt in der Zeit vom 03.07.1995 bis zum 15.12.1995 bei der *** beschäftigt. Am 12.12.1995 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid vom 15.01.1996 bewilligte die Beklagte dem Kläger die beantragte Leistung rückwirkend ab 02.01.1996 iHv von 389,40 DM wöchentlich. Ausweislich des Zahlungsnachweises Nr. 1 betrug die Anspruchsdauer 208 Tage. Zum 04.03.1996 meldete sich der Kläger aus dem Leistungsbezug wegen Aufnahme eines Studiums ab, so dass nunmehr eine Restanspruchsdauer von 155 Tagen zugunsten des Klägers bestand.

Am 15.12.1999 sowie am 21.12.1999 suchte der Kläger die Diensträume der Beklagten auf und sprach dort bei den Mitarbeitern *** und *** vor. Auf die Beratungsvermerke (BI. 42a, 43 VV) wird verwiesen.

Am 30.12.1999 meldete sich der Kläger erneut arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 07.06.2000 zurück: Mit seinem Antrag vom 16.12.1995 habe der Kläger einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Seit diesem Anspruch habe er nicht mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden und daher keine neue Anwartschaft erworben. Einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfülle der Kläger ebenfalls nicht, da er innerhalb der Vorfrist von einem Jahr vor dem 30.12.1999 weder Arbeitslosengeld bezogen noch mindestens 5 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe.

Hiergegen legte der Kläger am 03.02.2000 Widerspruch ein. Er machte geltend, er habe sich am 15.12.1999 beim Arbeitsamt St. gemeldet, um sich über Umschulungsmöglichkeiten zu informieren. Ihm sei erklärt worden, dass er nur dann eine Umschulung machen könne, wenn er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Weiterhin habe man ihm erklärt, dass er bis zum 31.12.1999 Arbeitslosengeld beantragen müsse, um seinen Restanspruch aus der früheren Anwartschaft nicht zu verlieren. Wäre er am 15.12.1999 bei seinem Besuch des Arbeitsamtes darüber informiert worden, hätte er noch die Möglichkeit gehabt, seinen Restanspruch geltend zu machen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.03.2000 als unbegründet zurück. Auf den Inhalt der Entscheidung wird Bezug genommen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Darüber hinaus hat das Gericht den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27.06.2000 zum Sachverhalt nochmals befragt. Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten und des Sachverhalts im Einzelnen sowie wegen der Angaben des Klägers wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte sowie der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig (§§ 87, 90, 92 SGG). Sie ist auch begründet.

Der Bescheid vom 07.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.03.2000 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 54 Abs. 2 SGG.

Der Klageanspruch ist begründet. Nach den Feststellungen der Beklagten und nach Aktenlage hatte der Kläger am 16.12.1995 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld iSd § 100 Abs. 1 AFG für 208 Leistungstage erworben und davon bis zur Aufhebung der Leistungsbewilligung ab 04.03.1996 für insgesamt 53 Tage Leistungen bezogen. Der Kläger begehrt nunmehr mit der Klage die Erfüllung der noch nicht verbrauchten 155 Leistungstage aus dem am 16.12.1995 entstandenen Anspruch für die Zeit ab 30.12.1999. Die in dem Ausgangsbescheid vom 07.01.2000 von der Beklagten geäußerte Auffassung, dass der Kläger in der Zwischenzeit eine neue Anwartschaftszeit gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III iVm § 123 SGB III nicht erfüllt hat, aus der durch den Antrag vom 30.12.1999 ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erwachsen wäre, ist nicht zu beanstanden. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit.

Allein nach diesen äußeren Umständen könnte der Kläger den erhobenen Anspruch nicht mehr begründet geltend machen. Dies folgt aus § 147 Abs. 2 SGB III, der die wirksame Geltendmachung eines einmal entstandenen Arbeitslosengeldanspruches auf einen Zeitraum von 3 Jahren seit seiner Entstehung beschränkt. Für den hier geltend gemachten Rest des am 16.12.1995 entstandenen Arbeitslosengeldanspruches endete dieser Zeitraum am 16.12.1999, so dass der Antrag vom 30.12.1999 insoweit verspätet war. Die Vorschrift des § 147 Abs. 2 SGB III hat nämlich die Bestimmung einer Ausschlussfrist zum Inhalt, die ohne Hemmungs- und Unterbrechungsmöglichkeit kalendermäßig abläuft (BSGE 54, 212, 214). Der Ablauf der Frist des § 147 Abs. 2 SGB III bedeutet, dass die gesamte Anspruchsberechtigung, die gesamte rechtliche Grundlage untergegangen ist, demzufolge Versicherte durch Arbeitslosigkeit einen Anspruch erwerben können (BSG aaO; BSGE 47, 101, 102).

Ungeachtet der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 147 Abs. 2 SGB III im vorliegenden Fall treffen den Kläger nach dem aktenkundigen Sachverhalt die Folgen des eingetretenen Fristablaufes gleichwohl nicht.

Nach der Rechtsprechung des BSG kann ein Versicherter in bestimmten Fällen trotz Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen im Wege des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruches verlangen, so gestellt zu werden, als lägen die Voraussetzungen vor, wenn es sich um Gestaltungen handelt, die gesetzlich zulässig sind (vgl. Niesel, SGB III, § 323 Rd.-Nr. 28 ff mwN). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsverlust darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherungsträger eine sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebende Nebenpflicht zur Auskunft, Beratung und verständnisvollen Förderung des Versicherten (§ 14 SGB I) verletzt hat, weil er sie, obwohl ein konkreter Anlass zu den genannten Diensthandlungen bestand, nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat (vgl. BSGE 60, 79, 85; BSGE 50, 12, 13). Typischerweise ist dies der Fall, wenn der Versicherungsträger den Versicherten nicht auf solche Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen hat, die klar zutage liegen und deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig erscheint, dass sie jeder verständige Versicherte mutmaßlich nutzen würde (vgl. BSGE 41, 126; BSGE 48, 211, 213). Die Verletzung solcher Betreuungspflichten führt zum Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn sich der Versicherungsträger pflichtgemäß verhalten hätte (BSG aaO; ebenso BSGE 46, 124, 126). In Fällen der Versäumung von gesetzlichen Antragsfristen bedeutet dies, dass sich der Versicherungsträger auf den eingetretenen Fristablauf nicht berufen darf, den Versicherten vielmehr so zu behandeln hat, als sei der Antrag rechtzeitig gestellt worden (BSGE 32, 60). Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Versäumung von Ausschlussfristen, wenn sich die Berufung des Versicherungsträgers darauf aus den o.a. Gründen als rechtsmissbräuchlich erweist (BSGE 49, 76, 81; BSGE 58, 283, 284).

Eine solche Sachlage ist im vorliegenden Falle gegeben. Die Beklagte hat es pflichtwidrig unterlassen, den Kläger zutreffend zu beraten und ihn dadurch davon abgehalten, den Arbeitslosengeldanspruch rechtzeitig geltend zu machen. Seitens der Beklagten besteht zwar keine allgemeine Pflicht, jeden Leistungsbezieher stets auf die Verfallsfrist des § 147 Abs. 2 SGB III aufmerksam zu machen. Es würde deshalb unabhängig von dem etwa anfallenden Verwaltungsaufwand die Anforderungen an die Beratungs- und Betreuungspflichten der Beklagten überspannen, ihr aufzuerlegen, stets auf § 147 Abs. 2 SGB III hinweisen zu müssen.

Das entbindet die Beklagte jedoch dann nicht von einer entsprechenden Aufklärungs- und Beratungspflicht, wenn dafür nach den Umständen des Einzelfalles besonderer Anlass besteht. So lag der Fall hier.

Der Kläger suchte am 15.12.1999 die Dienststelle der Beklagten in St. auf. Nach dem Beratungsvermerk vom 15.12.1999 ist eine Arbeitssuchendenmeldung erfolgt und der Kläger hat

einen Termin bei der Arbeitsberatung gewünscht. Hierzu befragt hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27.06.2000 angegeben, die Mitarbeiterin der Beklagten B. habe ihm erklärt, die Umschulung werde nur finanziert, wenn er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Er selbst habe mitgeteilt, dass er zuletzt 1996 Arbeitslosengeld bezogen habe. Die Mitarbeiterin habe in den Computer gesehen, um festzustellen, ob noch ein Anspruch bestehe. Sie sei sich nicht sicher gewesen, ob der Stichtag Anfang oder Ende des Bezugs gewesen sei. Nach Befragung eines Kollegen habe sie erklärt, der Kläger könne bis 31.12.1999 Arbeitslosengeld beantragen, ohne dass der Anspruch verfalle.

Das Gericht hält diese Angaben für zutreffend.

Denn dem Kläger hätte bereits ab 16.12.1995 ein Anspruch zugestanden, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Ebenso unstrittig hat die Beklagte die Leistung aber erst ab 02.01.1996 bewilligt (Bl. 34 VV). Es ist naheliegend, dass die Sachbearbeiterin B. sich dementsprechend an dem Beginn der Leistungsgewährung, nicht aber am Beginn der Entstehung des Anspruchs orientiert und dem Kläger eine Fehlinformation erteilt hat. Ein, sachlicher Grund für das Divergieren von Anspruchsentstehung (§ 40 Abs. 1 SGB I) und Anspruchsfälligkeit (§ 41 SGB I) ist vorliegend im Übrigen auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist im Beratungsvermerk vom 21.12.1999 (Bl. 43 VV) die Rede davon, dass der Kläger noch einen Restanspruch aus 1996 habe, sich sofort dem Markt zur Verfügung stellen müsste, um den Anspruch geltend zu machen. Dieser Beratungsvermerk gibt in jedem Fall die Rechtslage aus Sicht der Behörde unzutreffend wieder. Diesbezüglich geht das Gericht davon aus, dass die Angaben nicht etwa vom Kläger stammen, sondern von dem unterzeichnenden Mitarbeiter S., wie sich aus der nur für einen sachkundigen Behördenbediensteten üblichen Verwendung des Rechtsbegriffs „Restanspruch“ ergibt. Wenn aber der Mitarbeiter S. davon ausging, dass noch ein Restanspruch aus 1996 bestand, stützt dies die Version des Klägers, ihm sei Entsprechendes bereits am 15.12.1996 mitgeteilt worden.

Schließlich ist auch zu beachten, dass die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 16.03.2000 davon ausging, dass von ihrer Seite eine Fehlinformation vorlag. Die Schlussfolgerung, den Kläger träfen die Folgen des eingetretenen Fristablaufs, ist demgegenüber nicht zutreffend.

Gestützt wird dieses Ergebnis durch folgenden rechtlichen Gesichtspunkt: Wie bereits ausgeführt, ist der Anspruch des Klägers am 16.12.1995 gemäß § 40 Abs. 1 SGB I entstanden. Hierunter ist zu verstehen, dass der Anspruch rechtlich existent wird. Die Leistung kann vom Berechtigten beantragt, die Erfüllung des Anspruches aber erst verlangt werden, wenn die Leistung auch fällig ist. Allerdings werden Sozialleistungen nach § 41 SGB I regelmäßig mit ihrem Entstehen fällig. Ist also ein Leistungsanspruch nach § 40 SGB I entstanden, wird diese Leistung auch sofort fällig, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedarf. Damit wurde der frühestmögliche Fälligkeitszeitpunkt gewählt, denn nur ein entstandener Anspruch kann fällig werden. Die für das Entstehen des Anspruches rechtserheblichen oder unmaßgeblichen Tatbestände bestimmen daher mittelbar auch die Fälligkeit.

Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit vorliegend nicht übereinstimmt, bestehen nicht. Gleichwohl datierte der Leistungsbeginn erst am 02.01.1996, obwohl (rechtlich konsequent) bereits am 16.12.1995 der Leistungsbezug des Klägers hätte beginnen müssen.

Beginnt die Leistung aber zu einem späteren Zeitpunkt (02.01.96), obwohl der Anspruch bereits vorher (16.12.95) entstanden und fällig war, so kann diese ohne Rechtsgrund erfolgte

Verschiebung des Leistungsbeginns nicht zu Lasten des Klägers gehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die am 15.12.1995 aufgesuchte Sachbearbeiterin offensichtlich im Hinblick auf die regelmäßig zusammenfallenden Zeitpunkte von Entstehung des Anspruches, Fälligkeit des Anspruches und Leistungsbeginn die Auskunft erteilt hatte, der Anspruch könne bis Jahresende fristwährend geltend gemacht werden, weil sie selbst lediglich den letzten Zeitpunkt (Leistungsbeginn) kannte.

Es erscheint deshalb rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagte zwar einerseits nach Aktenlage rechtsgrundlos den Zeitpunkt des Leistungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, obwohl der Anspruch bereits entstanden und fällig war, andererseits sich dann aber auf den früheren Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches beruft, wenn sich die Frage des Fristablaufs nach § 147 Abs. 2 SGB III stellt.

Das Gericht vertritt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen daher die Auffassung, dass in Fällen, in denen wie hier Entstehen und Fälligkeit des Anspruches einerseits sowie Leistungsbeginn andererseits aufgrund behördeninterner Verwaltungsabläufe zeitlich auseinanderfallen, obwohl sie zeitlich identisch sein müssten, der Lauf der Frist nach § 147 Abs. 2 SGB III erst mit der Leistungsbewilligung beginnt. Nur der letzte Zeitpunkt ist dem Leistungsempfänger aufgrund des entsprechenden Bewilligungsbescheides bekannt. Nicht bekannt ist ihm regelmäßig der lediglich in der Leistungsakte befindliche Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung und der Stellung des Arbeitslosengeldantrages, mithin der Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit seines Anspruches. Regelmäßig ist also dem Wissen des Leistungsempfängers entzogen, ob der „Dreiklang“ Anspruchsentstehung, Anspruchsfälligkeit und Leistungsbeginn im Sinne einer Identität gegeben ist. Diese Auslegung des Begriffs „Entstehung“, wie ihn das Gesetz in § 147 Abs. 2 SGB III verwendet im Sinne einer Bezugnahme auf den Leistungsbeginn, entspricht im Übrigen der im Sozialrecht geltenden Auslegungsregel des § 2 Abs. 2 z. Halbsatz SGB I, nach der die sozialen Rechte möglichst weitgehend (zugunsten des Anspruchsinhabers) verwirklicht werden sollen.

Wie der Kläger darüber hinaus im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27.06.2000 angegeben hat, besuchte er ab 01.11.1999 keine Vorlesung mehr. Er hatte lediglich einen 630,00 DM-Job in Frankfurt und fuhr nachts Zeitungen aus. Damit steht fest, dass der Kläger auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 117 ff SGB III ab Anspruchsbeginn erfüllte, insbesondere fehlte es nicht an der Verfügbarkeit (§ 119 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.